

S A T Z U N G
**der Gemeinde Bispingen über die Erhebung von Gebühren für die Abfuhr von Abwasser
und Fäkalschlamm aus Grundstücksentwässerungsanlagen (Gebührensatzung für
Grundstücksentwässerungsanlagen) vom 14.12.1989**
(in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 26.11.2020)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Nds. Gemeindeordnung (NGO), des § 149 Abs. 1 Nds. Wassergesetz (NWG), des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 24 der Abwassersatzung der Gemeinde Bispingen vom 29.01.1987 (Amtsblatt des Landkreises Soltau-Fallingb. Seite 19) hat der Rat der Gemeinde Bispingen in seiner heutigen Sitzung folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten für die Abfuhr von Abwässern und Fäkalschlamm, einschließlich deren endgültiger Beseitigung aus Grundstücks- entwässerungsanlagen Benutzungsgebühren.

§ 2
Gebührenmaßstab

Die Benutzungsgebühr wird nach der Menge des aus der Grundstücks- entwässerungsanlage abgefahrenen Wassers, sowie der Lage und der Beschaffen- heit der Anlage auf dem Grundstück berechnet und festgesetzt.

§ 3
Gebührensätze

Für die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen und die Aufbereitung des Abwassers und des Fäkalschlammes werden folgende Gebührensätze festgesetzt:

1. Abfuhrkosten

- a) Transportkosten pro Kubikmeter abgefahrenen Inhalt: **42,50 € netto**
zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- b) Entleerungen, bei denen die Entfernung zwischen Anlage und Standort des Fahrzeuges bis 15m beträgt: **inklusive**
- c) Entleerungen, bei denen die Entfernung zwischen Anlage und Standort des Fahrzeuges 15m bis 30m beträgt: **zzgl. pauschal 20,00 € netto**
zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- d) Entleerungen, bei denen die Entfernung zwischen Anlage und Standort des Fahrzeuges über 30m beträgt: **zzgl. pauschal 30,00 € netto**
zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- e) Verweigerung der Entleerung durch den Eigentümer bzw. vergebliche Anfahrt: **pauschal 126,50 € netto**
zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- f) Die Gebühren gelten für Anfahrten mit LKW 18 Tonnen mit einer Durchfahrtshöhe von 3,6 m. Für Einzelabfuhr durch kleinere Fahrzeuge werden Gebühren nach tatsächlichem Aufwand gegen Nachweis erhoben.

2. Behandlungskosten

Behandlungskosten pro m³ abgefahrenen Inhalt von Abwasser aus abflusslosen Gruben:

pro m³ 3,12 €

Behandlungskosten pro m³ abgefahrenen Inhalt von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen :

pro m³ 12,27 €.

§ 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem 1. des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerung folgt.
2. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksanlage auf Anzeige des Grundstückseigentümers, oder auf Anordnung der Gemeinde außer Betrieb genommen wird.

§ 5 Veranlagung und Fälligkeit

1. Die Gebühren werden durch die Gemeinde festgelegt und mit schriftlichem Bescheid angefordert.
2. Die Gebühren sind an die Gemeindekasse Bispingen zu zahlen.
3. Die zu zahlenden Gebühren sind 1 Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6 Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtiger im Sinne dieser Satzung ist der Grundstückseigentümer im Sinne des Grundbuchrechtes. Ist ein Erbbaurecht bestellt, tritt anstelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstückes. Bei Wohnungs- und Teileigentum gelten die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer als Grundstückseigentümer. Als Grundstückseigentümer gelten außerdem Nießbraucher oder sonstige, zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
2. Beim Wechsel der Grundstückseigentümer geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Grundstückseigentümer über. Wenn der bisherige Grundstückseigentümer die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Grundstückseigentümer.

§ 7 Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht

1. Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstückes haben alle, für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
2. Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf den Grundstücken gelegenen Grundstücksabwasseranlagen zu gewähren.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach S 18 Abs. 2 Nr. 2 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) handelt, wenn gegen S 7 die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, daß Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 9 Inkrafttreten

Satzung vom 14.12.1989 – rückwirkend zum 1.1.1989

1. Änderungssatzung vom 18.11.1993 – am Tage nach ihrer Veröffentlichung
2. Änderungssatzung vom 12.10.2000 – am Tage nach ihrer Veröffentlichung
3. Änderungssatzung vom 01.10.2015 – am Tage nach ihrer Veröffentlichung
4. Änderungssatzung vom 26.11.2020 – ab dem 1.1.2021.

Haftungsausschluss: Die Bispinger Ortsrechtssammlung ist bestrebt, alle wichtigen Satzungen, Verordnungen, Richtlinien usw. in der zurzeit geltenden Fassung in einer benutzerfreundlichen Form wiederzugeben. Rechtlich verbindlich sind aber ausschließlich die amtlichen Bekanntmachungen bzw. Ausfertigungen der Originaltexte. Eine Haftung für die Korrektheit der hier wiedergegebenen Texte kann nicht übernommen werden. Auch wenn die Ortssammlung fortlaufend von der Gemeinde Bispingen gepflegt und aktualisiert wird, kann keine Zusicherung gegeben werden, dass es sich um den derzeit geltenden Text der Regelung handelt.

Männliche und weibliche Sprachform: Insbesondere in älteren Regelungen findet zum Teil nur die männliche Form Verwendung. In einigen Regelungen wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachform verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.